

Der Reservefonds bestand Ende 1885:

1. Aus dem Cassareste per	1.182 fl. 42 kr.
2. „ „ mit 31. December verbliebenen, aus den currenten Einnahmen übertragenen Cassareste per	5.688 „ 3 „
3. Aus den Werthpapieren zu dem Curse vom 31. December berechnet per	11.683 „ — „
4. Aus dem lastenfremen Hause I. Bäckerstrasse 5, im Schätzungswerthe von	85.000 „ — „
Summa	103.553 fl. 45 kr.

gegen 52.267 fl. 3 kr. am Schlusse des Jahres 1876.

XXXII. ABSCHNITT.

Die Ausnahmsverordnungen.

Im Jahre 1885 wurde mittelst Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. December 1884 (R.-G.-Bl. 192) die Wirksamkeit der Geschworenengerichte für den Gerichtshofsprenkel Wiener-Neustadt eingeschränkt und mittelst Gesetzes vom 22. December 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 198) die bereits erfolgte zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für die Gerichtssprenkel Wien und Korneuburg verlängert.

1. Ausgewiesen wurden auf Grund der Verordnung vom 30. Januar 1884 im Jahre 1885 33 Personen, von welchen 30 ausserhalb und 3 Personen im Geltungsgebiete obiger Verordnung heimatsberechtigt sind.

Von den Ausgewiesenen waren heimatsberechtigt:

nach Böhmen	18
„ Niederösterreich	6
„ Mähren	4
„ Oberösterreich	2
„ Schlesien	2
„ Galizien	1

Nach der Profession geordnet waren von den Ausgewiesenen:

Schuster	10
Tischler	8
Drechsler	4